

Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Kraftfahrzeugen, Aufbauten und Anhängern, Zubehör, Handelsware und für die Ausführung von Reparaturen

Geschäftsbedingungen Klotz & Wedekind

I. Ausschließliche Geltung unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners, nachfolgend Kunde genannt, erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich Ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung oder Leistung an den Kunden vorbehaltlos ausführen. Dasselbe gilt auch für Lieferungen und Leistungen an uns, für den Fall unserer vorbehaltlosen Annahme der Ware oder Leistung. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Wir erbringen die im Einzelnen spezifizierte Lieferung oder Leistung zu den nachfolgenden Bedingungen

II. Allgemeines

1. Diese Bedingungen gelten für alle Angebote der Firma Klotz + Wedekind und für alle Verträge mit dem Kunden (Anfrage, Bestellung, Kauf).
2. Nebenabreden und sonstige mündliche Absprachen werden nur dann Vertragsinhalt, wenn sie ausdrücklich auch schriftlich bestätigt worden sind. Bitte achten Sie bei Ihrer Auftragsbestätigung darauf.
3. Bei Umgang mit einem Lieferanten gelten zusätzlich unsere gesonderten Lieferbedingungen. Mit Annahme unseres Auftrags erklärt sich der Lieferant mit unseren AGB und Lieferbedingungen einverstanden.

III. Angebot, Angebotsunterlagen, Kostenvoranschlag, Vertragsabschluss

1. Angebote und Kostenvoranschläge erfolgen freibleibend bezüglich Liefermöglichkeit, Lieferzeit und Liefermenge.
2. Wünscht der Kunde eine verbindliche Preisangabe, so bedarf es eines schriftlichen spezifizierten Angebotes oder Kostenvoranschlages. An dieses Angebot / Kostenvoranschlag sind wir vier Wochen gebunden, soweit nicht eine kürzere Bindefrist vereinbart ist.
3. Gegenüber dem Kunden gilt, dass der von ihm unterzeichnete Auftrag ein bindendes Angebot

ist. Wir sind berechtigt, dieses innerhalb von 4 Wochen, durch Überreichung oder Zusendung einer Auftragsbestätigung anzunehmen oder dem Kunden innerhalb dieser Frist die vertragliche Leistung zu erbringen.

4. Die für die Erstellung des Angebotes / Kostenvoranschlags erbrachte Leistung kann dem Kunden mit max. 10 % des Auftragswertes zusätzlich gesetzlicher Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt werden. Kommt es aufgrund des Angebotes / Kostenvoranschlags zu einem Vertragsabschluss wird diese Summe auf den zu zahlenden Betrag angerechnet.
5. Der Umfang der Lieferung oder der Leistung und der Gesamtpreis richten sich nach den Angaben in der Auftragsbestätigung. Wir geben grundsätzlich keine Garantien, sofern Sie nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart sind.
6. Tritt der Kunde nach Vertragsabschluss vom Vertrag zurück oder löst sich anderweitig vom Vertrag, so haben wir Anspruch auf pauschalisierten Schadenersatz in Höhe von 15 % des Preises oder der Vergütung. Der Schadenersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn von uns ein höherer oder vom Kunden ein niedrigerer Schaden nachgewiesen wird.
7. Der Kunde ermächtigt uns, Unteraufträge zu erteilen und Probe- und Überführungsfahrten durchzuführen.
8. Wir sind berechtigt, bei Auftragserteilung eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.

IV. Preis- und Zahlungsbedingungen, Rücktritt

1. Unsere Preise bei gewerblichen Kunden sind Nettopreise. Die Mehrwertsteuer wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in ihr gesondert ausgewiesen. Für Verbraucher geben wir Endpreise an.
2. Der Preis des Kaufgegenstandes versteht sich ohne Skonto und sonstigen Nachlässen, es sei denn, diese sind ausdrücklich schriftlich vereinbart und durch uns bestätigt.
3. Unsere Preise gelten ab unserem Geschäftssitz. Kosten für die An- oder Ummeldung, sowie Überführung, also insbesondere für die Transportversicherung, Fracht, Verpackung, Verladung und Zölle gehen zu Lasten des Kunden und werden gesondert berechnet.
4. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn frühestens vier Monate nach Abschluss des Vertrages deutliche Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen eintreten, insbesondere bei außerhalb unserer Kontrolle stehender Preisentwicklungen (z.B. Transportkosten, bei Material- und Herstellungskosten auch unserer Lieferanten, u.a.)

5. Mit der Bereitstellung oder der Abnahme des Auftragsgegenstandes und der Aushändigung der Rechnung ist der Kaufpreis und der Preise für Nebenleistungen sofort in bar zur Zahlung fällig. Abweichende Regelungen sind schriftlich zu vereinbaren. Bei Zahlungen nach diesem Zeitpunkt können wir Zinsen in Höhe von 2% über dem gesetzlichen Zinssatz gemäß § 288 BGB zuzüglich Umsatzsteuer auch ohne Mahnung berechnen, sofern der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Kaufmann ist, bei dem der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört. Abweichend von § 284 Abs. 3 BGB kommt der Kunde bereits vor Ablauf von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung in Verzug, wenn er gemahnt wird.
6. Bleibt der Kunde nach Anzeige der Bereitstellung mit der Übernahme des Fahrzeuges länger als vierzehn Tage im Rückstand, sind wir berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Setzung der Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Kunde die Annahme ernsthaft und endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb dieser Zeit zur Zahlung nicht instande ist. Verlangen wir Schadensersatz, so beträgt dieser 15% des Kaufpreises / Werkslohnes. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir einen höheren oder der Kunde einen geringeren Schaden nachweist. Diese Berechtigung kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung ausgeschlossen werden. Machen wir von diesen Rechten keinen Gebrauch, so können wir ungeschadet unserer sonstigen Rechte über den Liefergegenstand frei verfügen oder an dessen Stelle binnen angemessener Frist einen gleichartigen Gegenstand zu den Vertragsbedingungen liefern.
7. Zahlungsanweisungen, Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber, nicht an Erfüllung statt angenommen unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen. Auch Weitergebung und Prolongation gelten nicht als Erfüllung.
8. Gegen unsere Ansprüche kann der Kunde nur aufrechnen, wenn seine Gegenforderungen rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns schriftlich anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
9. Wenn eine berechtigte Mängelrüge geltend gemacht wird, dürfen Zahlungen des Kunden von ihm nur in einem Umfange zurückgehalten wer-

den, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln stehen.

V. Lieferung, Fertigstellung, Abnahme und Erfüllung

1. Unsere Liefer- oder Fertigstellungstermine sind grundsätzlich nur annähernd und unverbindlich. Sie sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich so bezeichnet wurden. Lieferfristen beginnen mit Abschluss des Vertrages oder falls eine noch offen gebliebene Einigung über Art der Ausführung erst später erfolgt, mit dem Zeitpunkt der Einigung. Fordert der Kunde vor Lieferung irgendeine Ab Änderung des Liefergegenstandes, so läuft die Lieferfrist bis zum Ablauf des Tages der Verständigung über die Ausführung nicht; wir sind berechtigt, bei solchen nachträglichen Änderungen die Lieferfristen entsprechend anzupassen.
2. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, aber nicht bei leichter Fahrlässigkeit.
3. Halten wir bei Aufträgen, welche die Instandsetzung eines Fahrzeuges zu Gegenstand haben, einen schriftlich verbindlich zugesagten Fertigungstermin länger als 24 Stunden schuldhaft nicht ein, so haben wir dem Auftraggeber ein möglichst gleichwertiges Ersatzfahrzeug kostenlos zur Verfügung zu stellen oder 80 % der Kosten für eine tatsächliche Inanspruchnahme eines möglichst gleichwertigen Mietfahrzeuges zu erstatten. Der Auftraggeber hat das Ersatz- oder Mietfahrzeug nach Meldung der Fertigstellung des Auftragsgegenstandes unverzüglich zurückzugeben; weitergehender Verzugsschadensersatz ist ausgeschlossen, außer in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
4. Höhere Gewalt, durch Sturm-, Feuer-, Hochwasser oder sonstigen Umweltschäden oder bei uns oder unseren Lieferanten eintretenden Betriebsstörungen durch Energiemangel, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Komponenten und sonstiger Materialien, Import-schwierigkeiten, Betriebs- und Verkehrsstörungen, Streik, Aussperrung, die uns ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindert, den Auftragsgegenstand zum vereinbarten Termin fertig zu stellen oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verlängert die oben genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Wir haben darüber den Kunden unverzüglich nach Bekannt werden des Ereignisses zu informieren. Können wir auch nach angemessener Verlängerung nicht leisten, sind sowohl der Kunde als auch wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Schadensersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

5. Wir erfüllen unsere Liefer- und Leistungsverpflichtung dadurch, dass wir dem Kunden die Fertigstellung des Auftragsgegenstandes an unserem Geschäftssitz anzeigen
6. Wünscht der Kunde die Überführung des Auftragsgegenstandes, erfolgt dies auf seine Kosten und Gefahr. Dies gilt nicht für den Endverbraucher.
7. Die Abnahme des Auftragsgegenstandes erfolgt in unserem Betrieb, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
8. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragsgegenstand innerhalb einer Woche ab Zugang der Fertigstellungsanzeige abzuholen. Die Auftragsarbeiten, die innerhalb eines Arbeitstages ausgeführt werden, verkürzt sich die Abholfrist auf zwei Tage.
9. Bei Abnahmeverzug können wir die ortsübliche Aufbewahrungsgebühr berechnen. Der Auftragsgegenstand kann unserem Ermessen nach auch anderweitig aufbewahrt werden. Kosten und Gefahr der Aufbewahrung gehen vollständig zu Lasten des Auftraggebers.

VI. Gewährleistung

1. Gewährleistungsansprüche müssen unverzüglich nach Feststellung eines Mangels erhoben werden. Die Instandsetzungsarbeiten müssen bei uns im Betrieb selbst ausgeführt werden.
2. Wird der Vertragsgegenstand wegen eines Sachmangels betriebsunfähig, ist der Kunde verpflichtet, den Schaden so gering wie möglich zu halten. Im Rahmen dessen soll er uns unverzüglich informieren. Er hat uns Gelegenheit zu geben, ihm einen nächstgelegenen anerkannten dienstbereiten Betrieb zur Beseitigung der Betriebsunfähigkeit zu benennen. Dort ersetzte Teile werden unser Eigentum. Wir ersetzen die notwendig erforderlichen Kosten für die Beseitigung der Betriebsunfähigkeit.
3. Wir gewährleisten für gelieferte Produkte, Neubauten und Reparaturen eine dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Fehlerfreiheit in Werkstoff und Werkarbeit. Die Gewährleistung beginnt mit dem Tage der Auslieferung des Kaufgegenstandes oder der Reparatursache an den Kunden. Die Gewährleistung gilt für die Dauer von höchstens zwölf Monaten für Gewerbetreibende und höchstens zwei Jahre für Verbraucher; bei gebrauchten Sachen und Reparaturen beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr. Der Umfang der Reparaturgarantie richtet sich nach dem Umfang des schriftlichen Reparaturauftrages.

4. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs insoweit ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelrüge.
5. Die Gewährleistung beschränkt sich nach unserer Wahl auf Ersatz oder Reparatur derjenigen Teile, bei denen ein Fehler im Werkstoff oder in der Werkarbeit vorliegt. Ausgebaute Teile gehen in unser Eigentum über. Die aufgrund dieser Gewährleistung entstehenden Kosten für den Aus- und Einbau und ggf. für den Versand von Teilen werden dem Kunden nicht berechnet. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass bei der Reparatur auszubauende Teile infolge von Alterung und Verschleiß nicht mehr eingebaut werden können, gehen zu Lasten des Kunden.
6. Schlägt die Nachbesserung nach angemessener Frist fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Darüber hinaus wird der Ersatz eines unmittelbaren oder mittelbaren Schadens des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, nicht gewährt. Es sei denn, wir handeln vorsätzlich oder grob fahrlässig. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden kein Rücktrittsrecht zu.
7. Bei Verbrauchern gelten ausschließlich die gesetzlichen Bestimmungen zum Schadensersatz.
8. Für die bei der Nachbesserung eingebauten Teile wird bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist des Liefergegenstandes Gewähr aufgrund des Vertrages geleistet.
9. Die Gewährleistung erlischt:
 - a) wenn der Kunde einen Mangel nicht unverzüglich nach Feststellung angezeigt.
 - b) Wenn der Kunde unsere Vorschriften über die Behandlung des Liefergegenstandes nicht befolgt,
 - c) wenn der Liefergegenstand oder eine reparierte Sache von Kundenseite oder durch Dritte in einer von uns nicht genehmigten Weise verändert worden ist,
 - d) wenn Teile von Kundenseite oder durch Dritte eingebaut sind, die durch uns nicht genehmigt wurden,
 - e) bei versäumten Wartungsarbeiten, wenn diese vom Hersteller empfohlen werden.
 - f) Natürlicher Verschleiß und Abnutzung ist von der Gewährleistung ausgeschlossen. Das gilt auch für Beschädigungen, Ladungs- und Korrosionsschäden, die auf unsachgemäße Behandlung zurückzuführen sind.

VII. Anhängervermietung

1. Es gelten ausschließlich unsere ausgehängten Preise.
2. Der Fahrer des ziehenden Fahrzeuges ist verpflichtet, die Straßenverkehrsordnung einzuhalten.
3. Im Falle eines Unfalles, in welchen unser Anhänger mitverwickelt ist, ist der Unfall in jedem Fall unverzüglich polizeilich aufzunehmen.
4. Schäden am Anhänger, die während der Anmietung und der Abgabe innerhalb unserer Öffnungszeiten entstehen, sind vom Kunden zu tragen. Das Abstellen des Anhängers außerhalb unserer Öffnungszeiten erfolgt auf Risiko und Gefahr des Kunden. Während dieser Zeit gehen Beschädigungen des Anhängers, Vandalismus am und Diebstahl des Anhängers zu Lasten des Kunden.
5. Fahrten mit unseren Mietanhängern ins Ausland sind nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung trägt der Kunde die entstehenden Kosten.

VIII. Haftung

1. Schadenersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen uns, als auch gegen unsere gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen sowie Betriebsangehörige ausgeschlossen; soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.
2. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

IX. Eigentumsvorbehaltssicherung

1. Wir behalten uns das Eigentum an eingebauten Teilen, Zubehör und Aggregaten bis zum unanfechtbaren vollständigen Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Im Falle eines Kontokorrentverhältnisses bezieht sich der Vorbehalt auf den anerkannten Saldo

X. Erweitertes Pfandrecht

1. Uns steht wegen unserer Forderung ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Auftrages in unseren Besitz gelangten Gegenständen zu.
2. Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leis-

tungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt und der Auftragsgegenstand dem Auftraggeber gehört.

XI. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist Hamburg.
2. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand Hamburg.
3. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
4. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

XII. Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung in unseren Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirkung aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Stand: 04/2005